

die auch nur die Volksschule besucht haben und oft die Zeitung oder ein Buch wohl weglegen, weil sie müde davon werden, weil sie doch nicht alles verstehen. Auch vom Theater und von der Musik möchte ich gern viel lernen. Aber wenn man darüber liest, dann wird man ganz blödsinnig und man schämt sich. Neulich war hier ein Bericht über ein Theaterstück 10 Jtm. lang mit 25 fremden Wörtern. Ich war nachher noch dummer wie vorher. Und wenn die Ärzte und Pastoren Versammlung gehabt haben und sie schreiben darüber, das versteht noch nicht mal der liebe Gott glaube ich. Neulich fragte ich einen SA-Kameraden, was ein Interwief wäre, da sagte er, das hieße Interju und da verbiß er ein Lachen. Und dann habe ich mal gefragt was fighten wäre, da wurde mir gesagt das hieße feiten. Jetzt frage ich nicht mehr, denn ich will mich nicht nochmal auslachen lassen und ein Buch das es darüber geben soll, das kann und will ich mir nicht kaufen.

Neulich wurde so viel geschrieben, die Bücher sollten von allen auch den einfachsten Volksgenossen gelesen werden. Jawoll, wenn man nicht so viele fremde Wörter darin wären, dann könnte man auch alles verstehen und man hätte auch was davon, so tappt man immer halb im Dunkeln und wird wütend und schmeißt sie beiseite. Ich wollte die fremden Wörter kosteten auch Deviesen, dann würden keine mehr gekauft. Ich habe das schon mal an eine Zeitung hier geschrieben, aber das hilft doch nichts, die sind alle überein und ich glaube die wollen sich nur aufspielen. Aber wenn sie etwas mehr an uns dächten . . . dann würden sie wenigstens so schreiben, daß auch alle Arbeiter sie verstehen können. Ich will morgen gern wieder in den Krieg ziehen aber meinen Namen mach ich nicht schreiben, dazu bin ich zu feige, weil ich mich schäme, daß ich so dumm bin, nicht vor mir aber vor anderen. Bitte, bitte, helfen Sie doch. Seien Sie mir bitte nicht böse.

Die »Muttersprache« fügt hinzu: Rein, lieber Volksgenosse, wir sind Dir nicht böse, und Du brauchst Dich gewiß nicht zu schämen. Wir kennen Deine und Deiner Kameraden Not und Euern Hunger nach geistiger Nahrung. Euch galt ja unser ganzer Kampf von Anbeginn an, Euch gilt er heute mehr denn je. Ihr sollt teilnehmen am gesamten Leben unseres Volkes und teilhaben an allen geistigen Gütern! Deinen Notruf geben wir weiter. Deine schlichten Worte werden in viele Herzen dringen, davon sind wir überzeugt. Dein Notruf darf nicht ungehört verhallen!

Sonderdruck dieses Briefes gibt der Deutsche Sprachverein, Berlin W 30, Rollendorffstraße 13/14, kostenlos ab.

Rein Zitieren jüdischer Kommentare

NdZ. Für die Rechtsfindung und den Rechtsschutz der Volksgenossen im nationalsozialistischen Staat ist eine Verfügung des Kammergerichtspräsidenten von Interesse, in der es heißt, es sei wiederholt beobachtet worden, daß noch heute deutsche Gerichte vielfach Aufsätze und Abhandlungen jüdischer Autoren sowie durch Richter herausgegebene oder vornehmlich von solchen versorgte Fachzeitschriften zur Erhärtung gerichtlicher Entscheidungen zitieren. Ein solches Verfahren sei nicht vereinbar mit der deutschen Gerichten seit der nationalsozialistischen Erhebung obliegenden Aufgabe, aus sich heraus ohne Anlehnung an nichtarische Theoretiker und Praktiker unter Berücksichtigung des nationalsozialistischen Gedankengutes Deutsches Recht zu sprechen. Abgesehen davon, daß fremdrassige Juristen zur Schaffung und Fortentwicklung eines deutschen Rechtes weder berufen noch in der Lage seien, dürften weite Kreise der deutschen Volksgenossen kein Verständnis dafür aufbringen, wenn ihnen ungünstige gerichtliche Entscheidungen durch Berufung auf jüdische Autoren erhärtet werden. Auch in Berichten in Justizverwaltungsangelegenheiten werde die Berufung auf nichtarische Kommentare und jüdische Fachzeitschriften zu entbehren sein.

Selbstkostenberechnung im Buchdruckgewerbe

Von Diplom-Kaufmann Dr. Heinz KümmeI ist kürzlich als Heft 14 der »Beiträge zur Wirtschaftslehre des Handwerks« unter dem Titel: »Die Grundlagen der Selbstkostenberechnung im Buchdruckgewerbe« ein auch für den Verlagshersteller lehrreiches Buch erschienen (Stuttgart: E. G. Poeschel, XII, 116 S. u. 6 S. Tabellen. RM 6.—). Der Verfasser — er ist auch Buchdruckmeister — sagt eingangs seines Vorwortes, daß die Veranlassung zur Entstehung der Arbeit der Konkurrenzkampf gab, der seit Jahren mit großer Schärfe und Erbitterung im deutschen Buchdruckgewerbe geführt wurde. Im gesamten Inhalt der Schrift klingt dieses Leitmotiv denn auch immer wieder durch. Der Inhalt gliedert sich in vier Hauptabschnitte. Zunächst werden als Einleitung im ersten Abschnitt »Die handwerksmäßigen Besonderheiten im Buchdruckgewerbe« gewürdigt, dann folgt als zweiter Abschnitt »Zweck und Ziel der Selbstkosten-

rechnung«. Im dritten Abschnitt wird »Das Kalkulationswesen im Buchdruckgewerbe« erläutert und im vierten Abschnitt wird auf den nun außer Kurs gesetzten, aber immerhin noch grundlegenden »Deutschen Buchdruck-Preistarif« eingegangen.

Den Verleger geht besonders der dritte Abschnitt an, in dem »Das Kalkulationswesen im Buchdruckgewerbe« behandelt wird. Die teils sehr eingehenden Untersuchungen entbehren nicht der grundsätzlichen eigenen Beurteilung der Dinge, die sich oft durch lebhaften Widerspruch gegen preistarifliche Auffassungen zu erkennen gibt. Dieser dritte Abschnitt muß allen Interessenten zum eingehenden Studium empfohlen werden. Man wird dann ganz von selbst sich auch gern mit dem vierten Abschnitt beschäftigen, der dem ehemaligen Deutschen Buchdruck-Preistarif gilt und Vergleiche mit den Mindestpreisen der aufgelösten Rotgemeinschaft und den jetzigen unverbindlichen Preisnormen der »Ogra« vermittelt.

Die planvolle Untergliederung des gesamten Stoffes ermöglicht ein leichtes Unterrichten und Verstehen, zumal der Verfasser großen Wert darauf legte, sich klar und deutlich auszudrücken. Man begegnet im übrigen vielem, namentlich hinsichtlich des Preistarifs u. dgl., was im Laufe der Jahre oft in ausführlicher Weise im Börsenblatt kritisch erörtert wurde. D.

Wie lange müssen Steuern im Todesfall weitergezahlt werden?

Wenn ein Steuerpflichtiger stirbt, so erlischt damit die Steuerpflicht. Es ergibt sich nun die Frage, inwieweit die Steuern des Verstorbenen weitergezahlt werden müssen. Die Deutsche Steuerzeitung gibt darauf folgende Auskünfte: Für die Einkommensteuer gilt, daß dann, wenn die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden hat, nur das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrundegelegt wird. Es findet also eine Veranlagung statt für das Einkommen, das der Steuerpflichtige bis zu seinem Todestag bezogen hat, und zwar kann die Veranlagung sofort vorgenommen werden, also nicht erst nach Schluß des Kalenderjahres. Die Vermögensteuer wird bei Erlöschen der Steuerpflicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres erhoben, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem die Steuerpflicht erloschen ist. Stirbt ein Steuerpflichtiger im Kalenderjahr 1936, so ist also die Vermögensteuer bis zum 31. März 1937 zu zahlen. Für die Erben ist unter Umständen die Voraussetzung für eine Neuveranlagung gegeben.

Bei der Bürgersteuer beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstag der Steuerpflichtige erlebt und in denen er in einer inländischen Gemeinde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Im besonderen gilt für Ehegatten, daß dann, wenn der Ehemann stirbt, von der überlebenden Ehefrau nur die Teilbeträge angefordert werden können, die nach dem Tode des Ehemanns im gleichen Kalenderjahr fällig werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Bürgersteuer der überlebenden Ehefrau nach dem Einkommen zu bemessen ist, das sie mutmaßlich in dem Erhebungsjahr erzielen wird. Die Anforderung der Kirchensteuer im Todesfall wird verschiednen gehandhabt. Teilweise wird die Kirchensteuer bis zum Schluß des Sterbemonats, teilweise bis zum Schluß des Sterbevierteljahrs und teilweise bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres erhoben, in dem der Todesfall sich ereignet hat. Die Umsatzsteuer ist aus dem Nachlaß eines verstorbenen Steuerpflichtigen noch für alle vor seinem Tode von ihm getätigten steuerbaren Umsätze zu zahlen, auch wenn die Entgelte der Lieferungen und sonstigen Leistungen erst nach dem Tode eingehen. Bezüglich der preussischen Realsteuern (Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Gewerbeertragssteuer und Gewerkekapitalsteuer) ist zu bemerken, daß durch einen Todesfall des Grundstücksbesitzers bzw. des Inhabers eines Gewerbebetriebs im allgemeinen keine Änderung der Steuerpflicht eintritt, da diese Steuern auf das Steuerobjekt abgestellt und daher von der Person des jeweiligen Besitzers des Steuerobjekts grundsätzlich unabhängig sind. Falls mit dem Tode eines Gewerbebetreibenden ein Gewerbebetrieb eingestellt wird, so endet die Steuerpflicht bei der Gewerbeertragssteuer sowie bei der Gewerkekapitalsteuer mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats, in dem der Betrieb eingestellt wird.

Bildbücher und »Bilderbücher«

Der Aufsatz »Bildbücher und Bilderbücher« von Dr. Walter Rumpf in Nr. 290 des Börsenblattes findet eine gewisse Ergänzung in einer »Vorsicht: Ausschnitt!« überschriebenen Plauderei von Dr. Adolf Behne, die kürzlich in der Deutschen Allgemeinen Zeitung erschienen ist (im Unterhaltungsblatt der Morgenausgabe vom 13. Dezember). Er wendet sich darin gegen die von ihm vielfach beobachtete Unsitte, daß »in Bildbüchern und selbst in wissenschaftlich ernst zu